



# SAMTGEMEINDE ODERWALD

## **Guter Wille kann „Häufchen versetzen“**

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter!

Der Hund ist ein liebenswertes Tier und ein treuer Freund der Menschen. Er ist den Kindern ein Spielkamerad, er ist Wachhund und ausdauernder Begleiter auf Spaziergängen.

Doch im Zusammenleben mit Hunden gibt es auch unerfreuliche Seiten. Dauerthema, nicht nur in der Gemeinde Heiningen, ist die Verunreinigung öffentlicher Straßen, Wege, Grünflächen und Plätze, manchmal sogar von privaten Vorgärten durch Hundekot.

Die meisten Hundehalter verhalten sich vorbildlich. Leider gibt es aber immer wieder einzelne Hundehalter, die sich „einen Dreck“ um die Hinterlassenschaften ihres Hundes kümmern. Abgesehen davon, dass es für niemanden angenehm sein kann, in einen Kothaufen zu treten, stellen diese „Tretminen“ aber auch eine Gefahrensituation dar. Hundekot ist, wie wir wissen, ein Nährboden für Viren, Bakterien und Würmer. Wird der Hundekot nicht sofort vom aufmerksamen Hundehalter beseitigt, so besteht die Gefahr, dass Passanten hineintreten und den infektiösen Schmutz verbreiten, - bis in die Wohnung. Für jeden Hundehalter sollte es daher selbstverständlich sein, dafür zu sorgen, dass Straßen und Anlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

Und wenn es doch einmal passiert ist? Wenn sich die Verunreinigung tatsächlich einmal nicht vermeiden lässt, dann darf man allerdings erwarten, dass das Häufchen, das der vierbeinige Freund mitten auf den Gehweg gesetzt hat, vom Hundehalter von dort entfernt wird. Hierzu gibt es im Tierbedarfshandel spezielle Schaufeln und Tüten zu kaufen, die man beim Ausführen der Hunde „für den Fall der Fälle“ problemlos mit sich führen kann; und zur Not tun es auch einige Lagen Zeitungspapier, die man in den nächsten Abfallkorb werfen kann.

Wer seinen Hund ein „großes Geschäft“ machen lässt, ohne es zu beseitigen, verhält sich nicht nur anderen gegenüber verantwortungslos. Er begeht auch eine Ordnungswidrigkeit, da Hundekot zum Abfall zählt und nach der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Oderwald von öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Anlagen und sonstigen Orten unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Mal ehrlich, wollen Sie im Slalom über die Gehwege laufen, um den vielen Hundehaufen auszuweichen? Ist es nicht auch in Ihrem Interesse, dass Ihre und andere Kinder auf sauberen Spielplätzen und Wiesen spielen können? Und meinen Sie nicht auch, dass es zumutbar ist, im eigenen Interesse und im Interesse der Mitbürger ein wenig mehr auf diese Dinge zu achten?

Ihr Fachdienst Ordnungswesen  
der Samtgemeinde Oderwald  
Bahnhofstraße 6  
38312 Börßum